

# Öffentliche Sicherheit Hermrigen-Merzligen-Jens



## Feuerwehrrglement

# Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS .....	2
<b>1. AUFGABEN DER FEUERWEHR .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 .....	3
Aufgaben .....	3
<b>2. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT .....</b>	<b>3</b>
<b>2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung .....</b>	<b>3</b>
Art. 2 .....	3
Feuerwehrdienstpflicht .....	3
Art. 3 .....	3
Persönliche Feuerwehrdienstleistung .....	3
Art. 4 .....	3
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe .....	3
Art. 5 .....	3
Ärztlicher Befund .....	3
Art. 6 .....	4
Weiterbildung .....	4
Art. 7 .....	4
Kader und Fachleute .....	4
Art. 8 .....	4
Persönliche Ausrüstung .....	4
Art. 9 .....	4
Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht .....	4
<b>2.2 Übungsdienst und Einsatz .....</b>	<b>5</b>
Art. 10 .....	5
Übungsplan und -daten .....	5
Art. 11 .....	5
Obligatorium und Entschuldigungen .....	5
Art. 12 .....	5
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter .....	5
Art. 13 .....	5
Feuerwehrkommandant .....	5
Art. 14 .....	5
Einsatz des Sonderstützpunktes .....	5
<b>2.3 Finanzierung .....</b>	<b>6</b>
Art. 16 .....	6
Grundsatz .....	6
Art. 17 .....	6
Ersatzabgabe .....	6
Art. 18 .....	7
Befreiung von der Ersatzabgabe .....	7
Art. 19 .....	7
Gebühren .....	7
Art. 20 .....	7
Einsatzkosten .....	7
Art. 21 .....	7
Kosten für Nachbarhilfe .....	7
<b>2.4 Strafen und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
Art. 22 .....	8
Übergangsbestimmungen .....	8
Art. 23 .....	8
Strafen .....	8
Art. 24 .....	8
Inkrafttreten .....	8
<b>3. GENEHMIGUNGSVERBAL .....</b>	<b>9</b>
<b>4. AUFLAGEZEUGNISSE .....</b>	<b>9</b>

**Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.**

Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 16 des Organisationsreglementes des Gemeindeverbandes öffentliche Sicherheit Hermrigen-Merzligen-Jens vom 1. Januar 2001 und Art. 23 des Feuer- und Wehrdienstgesetzes vom 20. Januar 1994 (FWG) beschliesst:

## **1. Aufgaben der Feuerwehr**

### **Art. 1**

Aufgaben

<sup>1</sup>Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in den Verbandsgemeinden gemäss Artikel 13 FWG.

<sup>2</sup>Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

## **2. Feuerwehrdienstpflicht**

### **2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung**

#### **Art. 2**

Feuerwehrdienstpflicht

<sup>1</sup>Alle in den Gemeinden Hermrigen, Merzligen und Jens wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 21. und 50. Altersjahr sind der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

<sup>2</sup>Die Einteilung erfolgt auf den 1. Januar, der Austritt auf den 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das entsprechende Alter erreicht wird.

#### **Art. 3**

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

<sup>1</sup>Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup>Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

#### **Art. 4**

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

<sup>1</sup>Niemand hat einen Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup>Der Verbandsrat bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup>Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

#### **Art. 5**

Ärztlicher Befund

Bestehen wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund des Arztes einzuholen.

**Art. 6**  
Weiterbildung <sup>1</sup>Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.  
<sup>2</sup>Sie haben entsprechende Kurse zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

**Art. 7**  
Kader und Fachleute <sup>1</sup>Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.  
<sup>2</sup>Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.  
<sup>3</sup>Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

**Art. 8**  
Persönliche Ausrüstung <sup>1</sup>Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.  
<sup>2</sup>Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem Zustand zu halten.  
<sup>3</sup>Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

**Art. 9**  
Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:  
a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,  
b) Personen, die eine Invalidenrente beziehen,  
c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende volksschulpflichtige Kinder oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,  
d) Ehepartner von Personen, die aktiven Wehrdienst leisten,  
e) Angehörige des Zivilschutzes, die bei ausserordentlichen Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

## 2.2 Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und – daten	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und im Nidauer Amtsanzeiger zu publizieren.</p>
Obligatorium und Entschuldigungen	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup>Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.</p> <p><sup>2</sup>Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Kommando einzureichen.</p> <p><sup>3</sup>Als Entschuldigungsgründe gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Krankheit und Unfall (Arztzeugnis),</li><li>b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,</li><li>c) Schwangerschaft,</li><li>d) Militär- und Zivilschutzdienst (Marschbefehl oder Aufgebot),</li><li>e) befohlene oder begründete Arbeit (schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers) und</li><li>f) Ausübung eines öffentlichen, politischen Amtes (z.B. Gemeinderats- oder Kommissionssitzung)</li></ul> <p><sup>4</sup>Ist eine wehrdienstpflichtige Person einem oder mehreren Dienstanlässen unentschuldigt ferngeblieben, schuldet sie eine Busse. Der Anhang III der Feuerwehrverordnung regelt die Ansätze.</p>
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup>Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup>Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.</p>
Feuerwehrkomman- dant	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup>Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.</p> <p><sup>2</sup>Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.</p>
Einsatz des Sonder- stützpunktes	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis sowie bei Unfällen auf Strassen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.</p>

## 2.3 Finanzierung

### Art. 16

Grundsatz

<sup>1</sup>Die Finanzierung erfolgt gestützt auf Art. 60 des Organisationsreglementes.

<sup>2</sup>Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

### Art. 17

Ersatzabgabe

<sup>1</sup>Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup>Die Ersatzabgabe beträgt 5 % des Staatssteuerbetrages, wird per Stichtag 31.12. berechnet und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup>Sie darf zur Zeit insgesamt CHF 200.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup>Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 10.00.

<sup>5</sup>Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide wehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>6</sup>Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit wird, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

<sup>7</sup>Der Pflichtersatz wird durch die Verbandsgemeinden erhoben. Das Verbandssekretariat meldet den Finanzverwaltungen der Verbandsgemeinden diejenigen Personen, die aufgrund der aktiven Feuerwehrdienstleistung oder nach Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht keinen, sowie diejenigen Personen, die einen reduzierten Pflichtersatz zu bezahlen haben. Die Gemeinden können die Inkassogebühr des Kantons für den Pflichtersatz an den Gemeindeverband weiterverrechnen.

### **Art. 18**

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, welche keinen aktiven Wehrdienst leisten, zahlen während der Dauer der Dienstpflicht gemäss Art. 2 eine Ersatzabgabe.
- b) Die Ersatzabgabe wird gemäss Art. 17 dieses Reglementes vom Staatssteuerbetrag abgeleitet und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.
- c) Personen nach Art. 9 sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

### **Art. 19**

Gebühren

Der Gemeindeverband erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FWG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

### **Art. 20**

Einsatzkosten

<sup>1</sup>Der Gemeindeverband fordert die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher ein, wenn das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup>Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FWG und bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen des schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

### **Art. 21**

Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden ausserhalb des Gemeindeverbandes kann eine angemessene Entschädigung gemäss den kantonalen Richtlinien verlangt werden.

## 2.4 Strafen und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	<p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup>Der Verbandsrat berücksichtigt beim Festsetzen der Ersatzabgabe die geleisteten Dienstjahre der im Rahmen der Reorganisation auf den 31.12.1999 ausgetretenen Feuerwehrangehörigen als Reduktionsgrund angemessen. Er kann in diesem Zusammenhang Spezialfälle auch ganz von der Ersatzabgabe befreien.</p> <p><sup>2</sup>Der Verbandsrat kann von den Verbandsgemeinden bisher gewährte Reduktionen der Ersatzabgabe ganz oder teilweise übernehmen.</p>
Strafen	<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Feuerwehrreglements oder gegen dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Verbandsrat zuständig.</p> <p><sup>2</sup>Ausgesprochene Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.</p> <p><sup>3</sup>Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.</p>



### 3. Genehmigungsverbal

So beraten und beschlossen an der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes öffentliche Sicherheit Hermrigen-Merzligen Jens vom 22.05.2001.

3274 Merzligen, 25.05.2001

Gemeindeverband öffentliche Sicherheit  
Hermrigen-Merzligen-Jens

Der Präsident:

H. Zurbrügg

Der Sekretär:

O. Jäggi

### 4. Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin der Gemeinde Hermrigen, Denise Brönnimann, bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung vom 22.05.2001 öffentlich aufgelegt hat. Die öffentliche Auflage wurde jedoch erst am 27.04.2001 im Nidauer Anzeiger Nr. 17 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Hermrigen,

Denise Brönnimann

29. Juli 2001

Der Gemeindeschreiber der Gemeinde Merzligen, Oliver Jäggi, bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung vom 22.05.2001 öffentlich aufgelegt hat. Die öffentliche Auflage wurde jedoch erst am 27.04.2001 im Nidauer Anzeiger Nr. 17 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Merzligen, 12.07.2001

Oliver Jäggi

Der Gemeindeschreiber der Gemeinde Jens, Christian Luder, bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung vom 22.05.2001 öffentlich aufgelegt hat. Die öffentliche Auflage wurde jedoch erst am 27.04.2001 im Nidauer Anzeiger Nr. 17 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Jens, 06. Aug. 2001

Christian Luder